

Inhalt

I. Regulierungsrecht	
Von der Bundesnetzagentur festgelegte Eigenkapitalzinssätze aufgehoben	Seite 1
BGH zum Verhältnis zwischen Erweiterungsfaktor und Investitionsmaßnahme	Seite 2
Bundesnetzagentur beschließt generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Gas	Seite 2
Bundesnetzagentur will Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung und Minutenreserve ändern	Seite 4
ACER-Leitlinie zu Kapazitätshortung veröffentlicht	Seite 5
II. Energiewirtschaftsrecht	
Anpassung des Netznutzungsvertrags / Lieferantenrahmenvertrags mit Wirkung zum 1. April 2018	Seite 5
Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters voraussichtlich Ende 2018	Seite 6
III. Erneuerbare Energien	
EEG-Ausschreibungen 2018	Seite 6
Frist für EEG-Mitteilungspflichten am 31. Mai 2018	Seite 8
IV. Datenschutzrecht	
Datenschutz ab Mai 2018: Die DSGVO in der Energiebranche	Seite 9
V. Prozessrecht	
Für mehr Effizienz – Neue Schiedsgerichtsordnung der DIS am 1. März 2018 in Kraft getreten	Seite 10
Hinweise und Impressum	Seite 12

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unseres Newsletters Energierrecht in diesem Jahr zu schicken.

Zwar hat sich der Gesetzgeber in den vergangenen Monaten stark zurückgehalten, was vor allem der langwierigen Regierungsbildung geschuldet war. Dennoch gibt es Themen, die es zu beachten gilt. Diesmal behandeln wir solche, die auf den ersten Blick die Energiewirtschaft nicht unmittelbar berühren, allerdings auch dort Auswirkungen haben werden. So erhalten Sie einen Überblick über die neue Datenschutzgrundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt. Mit ihr beginnt datenschutzrechtlich ein neues Zeitalter. Gerade die aktuelle Diskussion über den Umgang mit Daten lässt erwarten, dass die Umsetzung von behördlicher Seite aufmerksam beobachtet wird. Von Interesse ist sicherlich auch die neue Schiedsgerichtsordnung der DIS, die wir Ihnen ebenfalls vorstellen.

Das klassische Energierrecht bleibt aber nicht außen vor. Die Bundesnetzagentur hat nunmehr die endgültige X_{gen} -Festlegung beschlossen und schickt sich an, das Gebotssystem für den Regelenergiemarkt grundlegend umzugestalten. Kurz vor der Einführung des Kapitalkostenaufschlags in die Anreizregulierungsverordnung hat der Bundesgerichtshof zudem entschieden, dass der Vorrang der Erweiterungsmaßnahme vor der Investitionsmaßnahme nicht in Stein gemeißelt ist.

Wir wünschen Ihnen bei diesen und weiteren Themen eine gewinnbringende Lektüre.

Ihr BEITEN BURKHARDT
Energie team

JUV 2017
AWARDS

Kanzlei des Jahres
für Energiewirtschaftsrecht

I. Regulierungsrecht

Von der Bundesnetzagentur festgelegte Eigenkapitalzinssätze aufgehoben

In 29 Musterverfahren hat das OLG Düsseldorf am 22. März 2018 die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegten Eigenkapitalzinssätze im Strom- (Az. BK4-16-160) und Gasbereich (Az. BK4-16-161) aufgehoben und die BNetzA zur Neufestlegung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet. Mit den Festlegungen hatte die Behörde die regulatorischen Eigenkapitalzinssätze für die dritte Regulierungsperiode um etwa ein Viertel abgesenkt. Dagegen hatten im Herbst 2016 über tausend Netzbetreiber Beschwerde eingelegt. Das Gericht folgte nun der Auffassung des von ihm beauftragten Sachverständigen und ent-

schied, dass die methodische Herangehensweise der Behörde fehlerhaft gewesen sei. Die BNetzA habe sich in ihren Festlegungen allein auf eine Studie gestützt. Diese sei zwar nicht per se zu beanstanden, allerdings fehle eine ergänzende Würdigung alternativer Ansätze und eine Plausibilitätskontrolle des Ergebnisses. Dies werde dem derzeitigen außergewöhnlichen Marktumfeld nicht gerecht. Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof wurde jeweils zugelassen.



Guido Brucker
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Berlin

BGH zum Verhältnis zwischen Erweiterungsfaktor und Investitionsmaßnahme

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 23. Januar 2018 (Az. EnVR 9/17) das OLG Düsseldorf darin bestätigt, dass der in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) angelegte Vorrang des Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV gegenüber der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 Abs. 6 Satz 1 ARegV zurücktritt, wenn die Kosten der geplanten Investitionsmaßnahme durch den Erweiterungsfaktor nicht einmal ansatzweise abgedeckt werden.

Hintergrund und erstinstanzliche Entscheidung

Der betroffene Verteilernetzbetreiber hatte die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 Abs. 6 ARegV beantragt, die die Bundesnetzagentur (BNetzA) nur teilweise, nämlich nur für die Anlagegüter der Hochspannungsebene, genehmigte. Im Übrigen lehnte sie die Genehmigung ab. Dabei verwies die BNetzA darauf, dass insoweit der Vorrang des Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV greife. Mit der Teilmaßnahme ginge eine Änderung von Parametern einher, die bei der Bestimmung des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigen sei.

Außer Streit stand dabei, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bis 8 ARegV vorlagen. Auch der für die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme erforderliche Schwellenwert nach § 23 Abs. 6 Satz 2 und 3 ARegV war unstrittig überschritten. Im Kern drehte sich der Rechtsstreit daher um die Frage, ob die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme immer am Vorrang des Erweiterungsfaktors scheitert, sobald einer der Parameter des Erweiterungsfaktors berührt wird.

Das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 21. Dezember 2016, Az. VI-3 Kart 102/15) gab der BNetzA auf, auch für die abgelehnte Teilmaßnahme eine Investitionsmaßnahme zu genehmigen. Zwar ergebe sich hier wegen der Festlegung der BNetzA BK8-10/004¹ grundsätzlich ein Vorrangverhältnis des Erweiterungsfaktors vor der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen. Allerdings würden über den Erweiterungsfaktor die Investitionskosten nur zu knapp 0,13 Prozent erfasst. Soweit der Erweiterungsfaktor die Investitionskosten nicht einmal ansatzweise decke, ergebe eine Auslegung des § 23 Abs. 6 Satz 1 ARegV, dass der Vorrang des Erweiterungsfaktors nicht greife.

Die Entscheidung des BGH

Der BGH bestätigte im Wesentlichen die Auffassung des OLG Düsseldorf. Im Ansatz allerdings korrigierte der BGH die Ansicht des OLG Düsseldorf, dass sich ein Vorrangverhältnis von Erweiterungsfaktor zu Investitionsmaßnahme aus der Festlegung der Bundesnetzagentur BK8-10/004 ergebe. Entscheidend sei vielmehr eine historische und an Sinn und Zweck ausgerichtete Auslegung des § 23 Abs. 6 Satz 1 ARegV. Dabei stellte der BGH ausdrücklich fest, dass ein Wahlrecht zwischen Erweiterungsfaktor einerseits und Investitionsmaßnahme andererseits in § 23 Abs. 6 Satz 1 ARegV nicht angelegt sei. Grundsätzlich würden Erweiterungsinvestitionen im Verteilernetz durch den Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen regulatorischen Instru-

mente und deren unterschiedlichen Wirkweise kam der BGH unter Verweis auf den Sinn und Zweck des § 10 ARegV aber zu dem Ergebnis, dass der Vorrang des Erweiterungsfaktors nicht gegeben sei, wenn dieser die Kosten einer Investitionsmaßnahme nicht einmal ansatzweise abbilde. Zwar sei in § 10 ARegV, der Regelung des Erweiterungsfaktors, eine pauschalierende Betrachtungsweise angelegt, sodass eine vollständige Kostendeckung nicht beansprucht werden könne. Zugleich habe der Ordnungsgeber aber auch die Möglichkeit der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen für Verteilernetzbetreiber vorgesehen, wenn die Maßnahme im Hinblick auf Investitionsvolumen und Komplexität mit den Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen in die Übertragungsnetze vergleichbar sei. In diesem Zusammenhang verwies der BGH auf die amtliche Begründung zu § 23 ARegV², dass solche Investitionen oft nicht mit einem Zuwachs der Parameter in § 10 ARegV verbunden werden könnten.

Diese Konstellation hielt der BGH hier für gegeben. Eine Doppelberücksichtigung drohe dabei nicht, da die einschränkende Auslegung des Vorrangverhältnisses aus § 23 Abs. 6 Satz 1 ARegV zugleich eine einschränkende Auslegung des § 10 ARegV bedinge. Entsprechende Maßnahmen könnten daher nicht als Investitionsmaßnahme genehmigt und zugleich über einen Erweiterungsfaktor berücksichtigt werden.

Fazit

Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen, kommt allerdings spät. Mit der Novellierung der ARegV im Spätsommer 2016 wurden für Verteilernetzbetreiber die regulatorischen Instrumente des Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV und der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 6 ARegV durch die Einführung des Kapitalkostenabzugs – mit der Möglichkeit, jährlich einen (gegenläufigen) Kapitalkostenaufschlag für Neuinvestitionen zu beantragen (§ 10a ARegV) – abgelöst. Möglicherweise wäre diese Neuregelung nicht zwingend notwendig geworden, hätte sich die Auslegung des BGH etwas früher in der Regulierungspraxis durchgesetzt. Denn auch bei den Kapitalkostenaufschlägen steckt letztlich der Teufel im Detail: Im Gasbereich sind bereits einige Beschwerdeverfahren gegen die Genehmigungspraxis der Behörde bei Kapitalkostenaufschlägen anhängig.

Guido Brucker
Rechtsanwalt, Partner

Bundesnetzagentur beschließt den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Gas

Nachdem die Bundesnetzagentur am 13. Dezember 2017, noch vor Beginn der dritten Regulierungsperiode im Gasbereich, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (X_{gen}) zunächst vorläufig angeordnet hatte, ist nun – wie angekündigt – Ende Februar 2018 der Beschluss in der Hauptsache ergangen: Die Bundesnetzagentur bleibt bei dem Wert aus ihrer vorläufigen Anordnung und legt einen X_{gen} Gas von 0,49 Prozent nach § 9 Abs. 3 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) fest. Zweifel an der Entscheidung bleiben vor allem mit Blick auf die Datengrundlage.

Abschließende Festlegung beschlossen und veröffentlicht

Am 21. Februar 2018 hat die Bundesnetzagentur ihre abschlie-

¹ Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 8. September 2010.

² BR-Drs. 860/11, S. 10.

Bende Entscheidung zur [Festlegung des \$X_{\text{gen}}\$ Gas](#) getroffen (Az. BK4-17-093). Dabei ist sie bei dem bereits in der vorläufigen Anordnung bestimmten Wert von 0,49 Prozent geblieben. Der nun abschließend festgelegte X_{gen} Gas gilt rückwirkend zum 1. Januar 2018, also ab dem Beginn der dritten Regulierungsperiode im Gasbereich. Der X_{gen} findet auf alle Gasversorgungsnetzbetreiber Anwendung, gleich ob Fernleitungsnetzbetreiber, Gasversorgungsnetzbetreiber im regulären Verfahren oder Gasversorgungsnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren. Die Entscheidung wurde am 28. Februar 2018 im Amtsblatt veröffentlicht.³ Im Grundsatz soll über einen X_{gen} die im Rahmen festgelegter Erlösobergrenzen berücksichtigte allgemeine Preisentwicklung um branchenspezifische Umstände korrigiert werden. Dadurch wirkt sich der Faktor erheblich auf die jährlichen zulässigen Erlöse der betroffenen Versorgungsnetzbetreiber aus.

Mit dem festgelegten Wert von 0,49 Prozent bleibt die Bundesnetzagentur bei dem geringsten von ihr ermittelten Wert. In der [ursprünglichen Konsultationsfassung des Beschlusentwurfs vom Oktober 2017](#) war zunächst beabsichtigt, einen Mittelwert aus den nach der Törnquist-Methode und der Malmquist-Methode berechneten Werten zu bestimmen. Mit [Beschluss vom 13. Dezember 2017](#) ordnete die Bundesnetzagentur vorläufig den nach der Törnquist-Methode bereits ausermittelten Wert von 0,49 Prozent an. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Berechnung des X_{gen} nach der Malmquist-Methode, die im Rahmen der Konsultation zu höheren Werten als die Törnquist-Methode führte, noch nicht abgeschlossen werden. Bereits zuvor war die Behörde zu Korrekturen und einer [Nachkonsultation](#) des Beschlusentwurfs gezwungen.

Weitere Reduzierung der im Konsultationsverfahren kritisierten Punkte

Das jetzige Vorgehen der Bundesnetzagentur macht aus einer verfahrenen Situation am Ende des letzten Jahres das Beste: Sie bleibt bei dem ermittelten Törnquist-Wert von 0,49 Prozent. Der während der zweiten Regulierungsperiode in § 9 Abs. 2 ARegV noch vorgegebene Wert von 1,5 Prozent ist somit (auch) in der abschließenden Festlegung um mehr als einen Prozentpunkt abgesenkt worden. Der Einwand, dass Vorgaben im Rahmen der Anreizregulierung tatsächlich nicht übertroffen werden können (§ 21a Abs. 5 Satz 4 EnWG), dürfte danach kaum zu begründen sein. Im Rahmen der herangezogenen Methoden nach Törnquist und Malmquist nutzt die Behörde allein den geringsten, nach der Törnquist-Methode ermittelten Wert und berücksichtigt damit eine Art „Sicherheitsabschlag“ bei der Ermittlung des X_{gen} Gas gemäß § 9 Abs. 3 ARegV. Eine zunächst angedachte Mittelwertbildung über beide Methoden spielt keine Rolle mehr.

Verbleibende Zweifel an der Entscheidung

Allerdings bestehen Zweifel mit Blick auf die zur Ermittlung des Törnquist-Wertes genutzte Datengrundlage fort – insbesondere mit Blick auf die Erweiterung der Datengrundlage um das Jahr 2006 im Zuge der Nachkonsultation. Die Datengrundlage selbst bleibt auch im Falle eines methodischen Spielraums voll überprüfbar.⁴ Die Bundesnetz-

agentur kommt nur aufgrund der Einbeziehung des Jahres 2006 in den Betrachtungszeitraum zu einem positiven Wert nach der Törnquist-Methode. Dazu merkt sie an, dass eine weitere Nacherhebung und Plausibilisierung erfolgt sei, sodass eine hinreichende Belastbarkeit der Datensätze auch für das Jahr 2006 vorliege – anders als noch zum Zeitpunkt der ersten Konsultationsfassung. Ergänzend betrachtet sie den genutzten Datenzeitraum 2006 bis 2016 nochmals über verschiedene, jeweils verkürzte Zeiträume. Dabei ergaben sich nicht nur positive und negative Ergebnisse, sondern es traten erhebliche Sprünge zwischen den so ermittelten Einzelwerten auf. Der aus den Einzelwerten gebildete Mittelwert von 0,51 Prozent liegt geringfügig über dem nun beschlossenen Wert von 0,49 Prozent.

Dies allein genügt nicht, die Zweifel zu beseitigen: Weder führt eine Verbreiterung der Datenbasis, hier um das Jahr 2006, zwangsläufig auch zu einer besseren Belastbarkeit der Datengrundlage; dafür kommt es vielmehr auf die Qualität der zugrunde gelegten Daten an. Noch belegt der aus Einzelwerten für verkürzte Zeiträume errechnete Mittelwert eine solche Belastbarkeit. Die von der Bundesnetzagentur dabei ermittelten Sprünge zwischen den Einzelwerten können gerade auch die Folge einer nicht hinreichend robusten Datengrundlage sein. Eine weitere Überprüfung, beispielweise anhand statistischer Tests, erfolgte nicht.

Zwar wird man der Bundesnetzagentur mit Blick auf die methodischen Ansätze einen Spielraum zugestehen müssen.⁵ Allerdings ist nach den gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, dass geringfügige Änderungen der Parameter nicht zu einer überproportionalen Änderung der Vorgabe führen dürfen. Daher stellt sich die Frage, ob der gewählte methodische Ansatz hätte weiter plausibilisiert und nochmals insgesamt auf seine Robustheit hätte geprüft werden müssen.⁶ Beispielsweise blieb der tatsächliche Zusammenhang zwischen der Nachfrageentwicklung einerseits und der Produktivität des Sektors andererseits unberücksichtigt. Auch dies ist für das Ergebnis nicht ohne Bedeutung. Denn letztlich handelt es sich bei dem X_{gen} nach § 9 ARegV nur um einen Korrekturfaktor, d. h. um ein Element, das – gegebenenfalls – die allgemeine gesamtwirtschaftliche Preisentwicklung um sektorspezifische Abweichungen korrigieren soll, und nicht um die Ermittlung einer gesonderten sektorspezifischen Preisentwicklung.

Fazit

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bundesnetzagentur den X_{gen} Gas gegenüber den bisherigen beiden Regulierungsperioden deutlich abgesenkt hat. Dennoch bleiben Zweifel an der Ermittlung des abgesenkten Wertes nach der Törnquist-Methode. Dabei stellt sich auch die grundlegende Frage, ob eine sektorspezifische Korrektur der allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Preisentwicklung anhand der genutzten Daten tatsächlich angezeigt erscheint.

Die Entscheidung, ob aufgrund der verbleibenden Zweifel eine gerichtliche Überprüfung der Festlegung erfolgen sollte, ist nicht einfach. Es empfiehlt sich jedenfalls, die Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 22. März 2018 zu den Festlegungen der Eigenkapitalzinssätze in die weiteren Überlegungen zum Vorgehen mit-

³ Bundesnetzagentur, Amtsblatt Nr. 4 vom 28.2.2018, Mitteilung Nr. 56/2018, S. 519.

⁴ Vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juli 2014, Az. EnVR 59/12, Rn. 26 – *Stromnetz Berlin GmbH*.

⁵ BGH, Beschluss vom 27. Januar 2015, Az. EnVR 39/13, Rn. 13 – *Thyssengas*; BGH, Beschl. v. 22.07.2014, Az. EnVR 59/12, Rn. 26 – *Stromnetz Berlin GmbH*.

⁶ Ähnlich argumentierte der gerichtlich bestellte Sachverständige in den Beschwerdeverfahren gegen die Festlegungen der Eigenkapitalzinssätze für die dritte Regulierungsperiode; dem ist das OLG Düsseldorf in seinen Beschlüssen vom 22. März 2018 gefolgt (siehe ersten Beitrag dieses Newsletters).

einzu beziehen (siehe ersten Beitrag dieses Newsletters). Da die Bundesnetzagentur, anders als beim Erlass der vorläufigen Anordnung im Dezember 2017, auf eine individuelle Zustellung nach § 73 Abs. 1 EnWG verzichtete und stattdessen die abschließende Entscheidung ausschließlich im Amtsblatt gemäß § 73 Abs. 1a EnWG öffentlich bekannt machte, endet die Beschwerdefrist erst am 16. April 2018.

Guido Brucker
Rechtsanwalt, Partner

Bundesnetzagentur will Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung und Minutenreserve ändern

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 31. Januar 2018 jeweils ein Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (Az. BK6-18-019) und Minutenreserve (Az. BK6-18-020) eröffnet. Bereits am 2. Februar 2018 präsentierte die BNetzA ein fünfseitiges Papier mit ihren Vorschlägen, das sie zur Konsultation stellte ([Konsultationspapier](#)).

Der Hintergrund der Festlegungsverfahren

Seit einiger Zeit wird beobachtet, dass im Rahmen der Ausschreibungen für Sekundärregelenergie und Minutenreserve vermehrt Gebote mit hohen Arbeitspreisen abgegeben werden. Da nach den regulierungsbehördlich festgelegten Beschaffungsvorgaben nur der gebotene Leistungspreis als Zuschlagskriterium heranzuziehen ist, müssen entsprechende Gebote dennoch bezuschlagt werden. In der Vergangenheit kam es nur vereinzelt zu solchen Geboten. In letzter Zeit finden sich offenbar zunehmend Unternehmen mit entsprechender Preisstellung in der Merit Order List (MOL) wieder, was sich in den Ausgleichsenergiepreisen niederschlagen kann. Die BNetzA weist darauf hin, dass solche Preissteigerungen nicht durch kostenseitige Fundamentaldaten oder eine Knappheitssituation auf dem Strommarkt erklärbar wären.

Keine Erwähnung findet, dass solche Gebote durchaus auch ohne Kostensteigerungen in den Fundamentaldaten oder Knappheitssituationen erklärbar sind. Die Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren hat zunehmend die Absatzchancen für konventionelle Erzeugung im regulären Strommarkt verengt. In dieser Situation ist zu erwarten, dass Kraftwerksbetreiber versuchen auszuweichen und – soweit es wie hier die regulatorischen Eckdaten zulassen – verminderte Absatzchancen in ihren Geboten auf dem Regelleistungsmarkt berücksichtigen. Per se ist das zunächst nicht anrühlich, sondern rational. Gleichmaßen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorhaltung von Regelenergie zur Aufgabenwahrnehmung nach § 13 EnWG notwendig, das Produkt sehr homogen und der potenzielle Bietermarkt zugleich überschaubar ist. Solche Konstellationen sind anfällig für Parallelverhalten, was zu erheblichen unerwünschten Effekten führen kann.

Den bisherigen Höhepunkt bildete offenbar eine halbe Stunde am Abend des 17. Oktober 2017, in der die Übertragungsnetzbetreiber positive Minutenreserveleistung einsetzen mussten. In einer Vier-

telstunde musste für etwa die Hälfte der benötigten Leistung ein Gebot mit einem Arbeitspreis von 20.614,97 EUR/MWh bezuschlagt werden, in der nachfolgenden Viertelstunde lag der Arbeitspreis bei 24.455,05 EUR/MWh. Wenige Wochen später veröffentlichte die BNetzA eine Mitteilung, in der sie das Gebotsverhalten kritisierte und klarmachte, dagegen vorzugehen.⁷

Begrenzung der Gebotshöhe als erste Maßnahme

Eine erste, unmittelbare Maßnahme der BNetzA folgte Anfang 2018. Am 2. Januar veröffentlichte die BNetzA eine zweite Mitteilung,⁸ in der sie darauf verwies, dass sich nach ihren „umfangreichen Analysen der Regelarbeitspreise“ ein Ereignis wie am Abend des 17. Oktober 2017 wiederholen könne. Daher sah es die BNetzA als erforderlich an, die technisch zulässigen Arbeitspreise für Sekundärregelleistung und Minutenreserve mit denjenigen im kontinuierlichen Handel auf dem Intraday-Markt zu harmonisieren, und begrenzte die Gebotshöhe auf 9.999 EUR/MWh.

Die Änderungsvorschläge der BNetzA

Mit ihren Änderungsvorschlägen im Konsultationspapier beabsichtigt die BNetzA nun, den festgelegten Zuschlagsmechanismus zu modifizieren. Die übrigen Regelungen der derzeit geltenden Festlegungen für Sekundärregelung (Az. BK6-10-098 und BK6-15-158) und Minutenreserve (Az. BK6-10-099 und BK6-15-159) sollen dagegen „voraussichtlich“ unberührt bleiben.

Anders als bislang soll der Zuschlag nicht nur auf Basis des Leistungspreises erfolgen, sondern auch die Höhe des Arbeitspreises einbezogen werden. Dazu schlägt die BNetzA vor, dass der Zuschlagswert die Summe aus Leistungswert und Arbeitswert ist ($ZW = LW + AW$). Der Leistungswert ist dabei der Quotient aus dem Leistungspreis in Euro je MW und der Produktdauer in Stunden. Der Arbeitswert ist das Produkt aus dem Arbeitspreis in Euro je MWh und einem Gewichtungsfaktor.

Der Gewichtungsfaktor dient dazu, eine „*anteilige und angemessene Berücksichtigung des Arbeitspreises*“ sicherzustellen. Er soll durch die Übertragungsnetzbetreiber festgelegt und auf deren gemeinsamer Internetseite www.regelleistung.net veröffentlicht werden.

Fazit

Die BNetzA setzt mit der beabsichtigten Begrenzung der Gebotshöhe, die sie Anfang 2018 veröffentlicht hat, aus rechtlicher Sicht an der richtigen Stelle an. Nur über eine Änderung der Beschaffungsvorgaben kann der aufgetretene Effekt rechtssicher vermieden werden. Auch wenn außerordentlich hohe Gebote nicht zwangsläufig rechtswidrig gewesen sein mögen, sind sie jedenfalls aus Stromverbrauchersicht unerwünscht.

Weitere Änderungen im Regelenergiemarkt kündigen sich auch aus ganz anderer Richtung an: Seit Mitte März 2018 konsultieren die Übertragungsnetzbetreiber ihren [Vorschlag zur Ausreglung](#) nach einer Teilung der deutsch-österreichischen Strompreiszone zum 1. Oktober 2018. Dieser Vorschlag berücksichtigt die als verbind-

⁷Beschlusskammer 6, Mitteilung anlässlich der Veröffentlichung des Ausgleichsenergiepreises für den 17.10.2017 vom 1. Dezember 2017, Az. BK6-17-255.

⁸Beschlusskammer 6, Mitteilung anlässlich der Harmonisierung des technisch zulässigen Arbeitspreises der Regelarbeitsmärkte mit dem Intraday-Markt vom 2. Januar 2018, Az. BK6-17-255.

liche Kommissionsverordnung (EU) Nr. 2017/1485 im August 2017 erlassene [Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb](#) und die als Kommissionsverordnung (EU) Nr. 2017/2195 im November 2017 erlassene [Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem](#).



Dr. Reinald Günther
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Berlin



Guido Brucker
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Berlin

ACER-Leitlinie zu Kapazitätshortung veröffentlicht

Am 22. März 2018 hat die europäische Regulierungsbehörde ACER eine [Leitlinie](#) veröffentlicht, unter welchen Umständen der Erwerb grenzüberschreitender Übertragungskapazität im Intraday-Zeitbereich als verbotene Marktmanipulation nach Art. 5 REMIT⁹ zu bewerten ist. Die Veröffentlichung steht im Zusammenhang mit dem Start des XBID-Projekts. Mit XBID werden die organisatorischen Marktbedingungen des grenzüberschreitenden Handels im Intraday-Zeitbereich festgelegt. Die ACER-Leitlinie richtet sich an die Unternehmen, die in diesem Markt grenzüberschreitend Stromhandel betreiben wollen. Das XBID-Projekt wurde vor mehreren Jahren von zahlreichen europäischen Übertragungsnetzbetreibern und verschiedenen Strombörsen in Europa gestartet, um im Intraday-Zeitbereich grenzüberschreitenden Stromhandel im Wege impliziter Auktionen zu ermöglichen (sog. Market Coupling). Anders als im Day-Ahead-Zeitbereich, in dem die grenzüberschreitende Verbindungskapazität im Wege einer Auktion vergeben wird, wird die Vergabe für „Intraday“ im kontinuierlichen Handel erfolgen. Der Start war bereits für Mitte März 2018 vorgesehen, wurde zuletzt aber auf [Mitte Juni 2018](#) verschoben. Da mit der Umsetzung des XBID-Projekts bereits den Vorgaben der Leitlinie „*capacity allocation and congestion management*“ (CACM) gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission entsprochen werden soll (sog. *Single Intraday Coupling*), wird die Umsetzung des Projekts seitens der Europäischen Kommission und ACER genau beobachtet und von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden begleitet.

Guido Brucker
Rechtsanwalt, Partner

II. Energiewirtschaftsrecht

Anpassung des Netznutzungsvertrags / Lieferantenrahmenvertrags mit Wirkung zum 1. April 2018

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 20. Dezember 2017 den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Standard-Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag (Az. BK6-13-042) an die Erfordernisse des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) angepasst (Az. BK6-17-168) (der geänderte Standard-Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag: NNV). Am 26. Februar 2018 hat die BNetzA weitere redaktionelle Änderungen an dem NNV veröffentlicht. Es sollte darauf geachtet werden, die neueste Fassung des NNV zu verwenden, in welche die redaktionellen Änderungen bereits eingearbeitet sind.¹⁰

Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Änderungen des NNV kurz dar:

Klarstellung, dass der NNV nicht für die Messung mit iMSys und mME gilt

Das MsbG, welches als Art. 1 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende am 2. September 2016 in Kraft trat (BGBl. I S. 2034), hat den Messstellenbetrieb (MSB) in zwei unterschiedliche Arten unterteilt. Es gibt nunmehr den MSB mittels konventioneller Messtechnik (z. B. Ferraris-Zähler)¹¹ und den MSB mittels intelligenter Messsysteme (iMSys) und moderner Messeinrichtungen (mME). Der MSB mit konventioneller Messtechnik bleibt Teil des Netzbetriebs, wenn dieser von einem grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird, der gleichzeitig Netzbetreiber ist.

Damit hat die BNetzA ganz bewusst Abstand davon genommen, den MSB mit iMSys und mME in den NNV aufzunehmen. Die BNetzA ist der Ansicht, dass wenn der MSB mit mME und iMSys im NNV mit geregelt würde, sich der Anschlussnutzer seinen Messstellenbetreiber nicht mehr frei aussuchen wird, sondern dies über den Lieferanten erfolgt.¹² Gegen eine Ausdehnung des NNV auch auf den MSB mit mME und iMSys führt die BNetzA weiter an, dass dies eine Besserstellung des grundzuständigen Messstellenbetreibers, der gleichzeitig Netzbetreiber ist, gegenüber einem grundzuständigen Messstellenbetreiber darstellen würde, der die Grundzuständigkeit im Rahmen eines Übertragungsverfahrens nach §§ 41 ff. MsbG erhalten hat. Während der grundzuständige Messstellenbetreiber, der Netzbetreiber ist, über den NNV einen Standardvertrag zur Verfügung hätte, gelte dies für den grundzuständigen Messstellenbetreiber, der nicht gleichzeitig Netzbetreiber ist, gerade nicht. Daher hätte der grundzuständige Messstellenbetreiber, der zugleich Netzbetreiber ist, einen Abwicklungsvorteil.¹³

Die BNetzA ist zudem nicht dem von verschiedener Seite an sie herangetragenen Wunsch nachgekommen, auch einen Standardvertrag für das Verhältnis Lieferant - Messstellenbetreiber für den MSB mit mME und iMSys vorzugeben. Hier argumentiert die BNetzA, dass der Rollout gerade erst beginne und deswegen noch kein Bedarf für eine Standardisierung und den damit einhergehenden Eingriff in die

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts.

¹⁰ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer6/BK6_97_Lieferantenrahmenvertrag/Mitteilungen_zu_BK6_17_168/Mitteilung_Nr_01/Mitteilung01.html?nn=650176, zuletzt abgerufen am 19. März 2018.

¹¹ BNetzA, Beschluss vom 20.12.2017, Az. BK 6-17-168 S. 14.

¹² BNetzA, Beschluss vom 20.12.2017, Az. BK 6-17-168 S. 11.

¹³ BNetzA, Beschluss vom 20.12.2017, Az. BK6-17-168, S. 11, 12.

Privatautonomie gegeben sei. Dies bedeutet, dass die Lieferanten und die Messstellenbetreiber die Bedingungen des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses selbst aushandeln können und müssen.

Entgelte

In Bezug auf die Entgelte, die der Netzbetreiber vom Netznutzer verlangen kann, stellt der NNV klar, dass der Netzbetreiber kein gesondertes Entgelt mehr für die Abrechnung der Netznutzung verlangen kann und setzt damit § 7 Abs. 2 Satz 2 MsbG um. Auch der Verweis auf ein gesondertes Messentgelt wurde gestrichen, da dieses im Entgelt für den MSB aufgeht (§ 17 Abs. 7 Satz 1 StromNEV). Auch der Verweis auf den Messdienstleister wurde gestrichen, weil es diese Marktrolle seit Inkrafttreten des MsbG nicht mehr gibt.

Abrechnung

Neu in den NNV aufgenommen wurde eine zeitliche Beschränkung bezüglich der Auswirkung von festgestellten Fehlern der Rechnung oder der ihr zugrunde liegenden Daten. Danach sind Ansprüche der betroffenen Partei auf Rückabwicklung auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Diese Beschränkung entspricht § 18 StromGVV. Durch diese Neuierung soll verhindert werden, dass der Netzbetreiber vom Lieferanten eine Anpassung der Netzentgelte verlangen kann und dieser wegen § 18 StromGVV daran gehindert wird, die ihm entstehenden Kosten an den Letztverbraucher weiterzureichen. So sind die Ansprüche der betroffenen Partei auf Rückabwicklung auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt.

Zudem stellt der NNV klar, dass die Zahlung von Netzentgelten grundsätzlich per Überweisung zu erfolgen hat, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Textform

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netznutzern einen Abschluss des NNV in **Textform** (§ 126b BGB), z. B. per E-Mail, zu ermöglichen. Netzbetreiber dürfen daher nicht mehr verlangen, dass der Netznutzer ein zurückzusendendes Beiblatt gegenzeichnet. Ohne sonstige Arten des Zustandekommens des Vertrages auszuschließen, hat der Netzbetreiber zumindest einen Antrag des Netznutzers auf Vertragsschluss zu den auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Bedingungen in Textform, üblicherweise per E-Mail, entgegenzunehmen und in gleicher Form die Annahme zu erklären.

Konsequenterweise ist nun auch eine Kündigung des NNV in Textform zulässig.

Die Umstellung von Schriftform auf Textform findet sich an einigen weiteren Stellen im NNV.

Ab wann gilt der angepasste NNV?

Der angepasste NNV gilt ab dem 1. April 2018. Netzbetreiber – ausgenommen jedoch sind Betreiber von Netzen zur Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie im Sinne des § 3a EnWG – sind verpflichtet, neu abzuschließende Verträge ab dem 1. April 2018 entsprechend dem neuen Mustervertrag abzuschließen

und bereits abgeschlossene Verträge bis dahin wörtlich an das neue Muster anzupassen.



Dr. Sebastian Rohrer
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
München

Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters voraussichtlich Ende 2018

Die Bundesnetzagentur plant, das Marktstammdatenregister für alle Akteure am 4. Dezember 2018 in Betrieb zu nehmen. Derzeit kann das Marktstammdatenregister nur von den Strom- und Gasnetzbetreibern genutzt werden. Insbesondere die Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen müssen notwendige Meldungen bis Ende des Jahres aber weiterhin über [andere von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Wege und das PV-Meldeportal](#) abgeben.

Ursprünglich sollte das Marktstammdatenregister seinen Betrieb bereits Ende 2017 aufnehmen, nachdem der Gesetzgeber mit §§ 111e und 111f EnWG die Grundlagen für die Einrichtung des Marktstammdatenregisters geschaffen hatte und die Marktstammdatenregisterverordnung am 1. Juli 2017 in Kraft getreten war. Technische Probleme zwangen die Bundesnetzagentur jedoch zu der erheblichen Verzögerung.

Dr. Reinald Günther
Rechtsanwalt

III. Erneuerbare Energien

EEG-Ausschreibungen 2018

Die Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erfolgt seit einiger Zeit auch in Deutschland über das Instrument der Ausschreibungen. Die Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde im Jahr 2018 für Windenergieanlagen an Land und für Solaranlagen wurden jüngst veröffentlicht und die nächsten Ausschreibungstermine bekanntgemacht. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die abgeschlossenen und bevorstehenden Ausschreibungsrunden gegeben werden.

Gebotstermin 1. Februar 2018

Der Gebotstermin für die ersten Ausschreibungsrunden zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und von Solaranlagen war der 1. Februar 2018. Die Ergebnisse der getrennt durchgeführten Ausschreibungen wurden von der Bundesnetzagentur (**BNetZA**) jeweils am 20. Februar 2018 bekanntgemacht, sodass die Bekanntgabe am 27. Februar 2018 als erfolgt galt.

Windenergieanlagen an Land

Bei Windenergieanlagen an Land wurde zum Gebotstermin

1. Februar 2018 ein Volumen von 700 MW ausgeschrieben und die Obergrenze im Netzausbaugebiet auf 197,313 MW festgelegt. Bereits mit Beschluss vom 29. November 2017 war der Höchstwert für alle Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 auf 6,30 Ct./kWh für den Referenzstandort festgelegt worden.

Für den Gebotstermin 1. Februar 2018 gingen 132 Gebote mit einem Umfang von lediglich 989 MW ein, von denen zwei Gebote ausgeschlossen werden mussten. Von den verbleibenden 130 Geboten erhielten 83 Gebote mit einem Volumen von insgesamt 709 MW einen Zuschlag, wobei diesmal nur 19 Zuschläge auf Bürgerenergiegesellschaften entfallen sind.

Die den Zuschlägen zugrunde liegenden Gebotswerte lagen zwischen 3,80 Ct./kWh und 5,28 Ct./kWh und der durchschnittliche, mengen-gewichtete Zuschlagswert betrug 4,73 Ct./kWh.

Solaranlagen

Bei Solaranlagen wurde zum Gebotstermin 1. Februar 2018 ein Volumen von 200 MW ausgeschrieben, wobei Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg bis zu einem Umfang von 100 MW und in Bayern bis zu 30 Geboten zulässig waren. Der Höchstwert für die Ausschreibungsrunde wurde auf 8,84 Ct./kWh festgelegt.

Für den Gebotstermin 1. Februar 2018 wurden 79 Gebote mit einem Umfang von 546 MW abgegeben, wobei bemerkenswerterweise 16 Gebote ausgeschlossen werden mussten, zehn davon wegen verspätetem Eingang der Gebote oder von Zahlungen. Von den verbleibenden 63 Geboten wurden 24 bezuschlagt, wobei elf Zuschläge an Gebote auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten gingen (zehn nach Bayern und einer nach Baden-Württemberg).

Die den Zuschlägen zugrunde liegenden Gebotswerte lagen zwischen 3,86 Ct./kWh und 4,59 Ct./kWh und der durchschnittliche, mengen-gewichtete Zuschlagswert betrug 4,33 Ct./kWh.

Fazit

	Wind	Solar
Ausschreibungsvolumen	700 MW	200 MW
Höchstwert	6,30 Ct./kWh	8,84 Ct./kWh
Gebote/Volumen	132/989 MW	79/546 MW
Zuschläge	83	24
Ø Zuschlagswert	4,73 Ct./kWh	4,33 Ct./kWh
niedrigster Zuschlagswert	3,80 Ct./kWh	3,86 Ct./kWh

Bezüglich des Volumens fällt auf, dass die Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land bei Weitem nicht so erheblich überzeichnet war wie die Ausschreibung für Solaranlagen, obwohl für die Ausschreibung von Windenergieanlagen Projekte mit Genehmigungen von ca. 1700 MW zugelassen waren. Die Gründe für die zurückhaltende Beteiligung dürften vielfältig sein. Neben den überraschenden Kostensenkungen in den letzten Ausschreibungsrunden und dem Wegfall der Privilegierung für Bürgerenergiegesellschaften dürfte Ursache für die relativ geringe Beteiligung das Auslaufen der EEG-Übergangsregelung sein, weshalb viele Projektentwickler derzeit noch

damit beschäftigt sind, andere Projekte unter dem alten Fördersystem in Betrieb zu nehmen.

Auffällig bei den Zuschlagswerten ist, dass diese bei Solaranlagen weiter gesunken, bei Windenergieanlagen an Land aber gestiegen sind, sodass die Preise nun auf nahezu gleichem Niveau liegen. Der wesentliche Grund für den Anstieg der Zuschlagswerte bei Windenergieanlagen an Land kam allerdings nicht unerwartet, sondern ist maßgeblich dadurch verursacht worden, dass Bürgerwindparks, die in den vorherigen Ausschreibungsrunden die ganz überwiegende Anzahl der Zuschläge erhalten haben, diesmal ohne Genehmigung nicht an der Ausschreibung teilnehmen durften.

Vor diesem Hintergrund bleibt mit Spannung abzuwarten, welche Gebotswerte in der gemeinsamen Ausschreibung von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen den Zuschlag erhalten werden.

Gemeinsame Ausschreibung am 1. April 2018

Im Jahr 2018 werden zwei Gebotsrunden für eine gemeinsame Ausschreibung zur Ermittlung von finanziellen Förderungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durchgeführt. Der erste Gebotstermin ist der 1. April 2018, der zweite der 1. November 2018. Die BNetzA hat in ihrer Bekanntmachung für die erste Ausschreibungsrunde als Ausschreibungsvolumen 200 MW mitgeteilt und als Obergrenze im Netzausbaugebiet 56,375 MW.

Unter Berücksichtigung der im Gebotstermin vom 1. Februar 2018 bezuschlagten Gebote für Solaranlagen sind in der gemeinsamen Ausschreibung am 1. April 2018 Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten wie folgt zulässig: In Baden-Württemberg können noch 96,55 MW bezuschlagt werden und in Bayern noch 20 Gebote.

Der Höchstwert für den Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibung beträgt für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen 8,84 Ct./kWh.

Da der 1. April 2018 ein Sonntag und der 2. April 2018 Ostermontag ist, können Gebote für die erste gemeinsame Ausschreibungsrunde noch bis Dienstag, den 3. April 2018, 24:00 Uhr abgegeben werden. Mit Blick auf die zu beachtenden Ausschreibungsbestimmungen ist besonders erwähnenswert, dass spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin, also bis zum 11. März 2018, für Windenergieanlagen an Land die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt worden und die Meldung der Genehmigung an das Marktstammdatenregister erfolgt sein muss.

Für die Bewertung der Erfolgsaussichten des eigenen Angebots im Rahmen des Zuschlagsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass Gebote für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen in den Verteilernetzausbaugebieten einen Malus hinzunehmen haben, damit die Geschwindigkeit des Zubaus in den Verteilernetzausbaugebieten und mit ihr einhergehend die des weiteren Netzausbedarfs verringert werden. Der Malus bezieht sich allerdings nur auf die Reihung der Gebote und hat keine Auswirkung auf die später von den einzelnen Anlagen zu erhaltenen Zahlungen. Die Verteilernetzausbaugebiete und die in diesen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen geltenden Verteilernetzkomponenten wurden von der BNetzA am 18. Dezember 2017¹⁴ festgelegt.

¹⁴ BNetzA, Beschluss vom 18. Dezember 2017 (Az. 8175-06-00-17/1), abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/GemeinsAusschr/FestlegungVNAusbaugebiet.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Zweite Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land am 1. Mai 2018

Auch wenn die Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde erst vor kurzem veröffentlicht wurden, hat die BNetzA für Windenergieanlagen an Land bereits die zweite Ausschreibungsrunde bekannt gemacht. Gebotstermin ist der 1. Mai 2018, wobei die Abgabefrist wegen des Feiertags erst am 2. Mai 2018 um 24:00 Uhr endet.

Gegenüber der ersten Ausschreibungsrunde am 1. Februar 2018 liegt das Ausschreibungsvolumen bei diesem Gebotstermin nicht bei 700 MW, sondern bei lediglich 670,161 MW. Grund hierfür ist, dass die Summe der installierten Leistung der im vergangenen Jahr zu gebauten Pilot-Windenergieanlagen anteilig in Abzug zu bringen ist.

Im Netzausbaubereich, das wesentliche Teile Norddeutschlands umfasst, beträgt die Obergrenze für die Ausschreibungsrunde am 1. Mai 2018 222,713 MW. Die Obergrenze für jede der vier Ausschreibungstermine im Jahr 2018 wurde zwar grundsätzlich auf 197,313 MW festgesetzt. Da im Gebotstermin am 1. Februar 2018 aber nur 113,857 MW im Netzausbaubereich bezuschlagt wurden, erhöht sich im Gebotstermin am 1. Mai 2018 die Gebotsmenge um die nicht bezuschlagten 25,40 MW.

Der Höchstwert für den Gebotstermin beträgt gemäß der Festlegung der BNetzA vom 29. November 2017¹⁵, wie bereits am 1. Februar 2018, 6,30 Ct./kWh für den Referenzstandort. Damit ergeben sich für die nächste Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen an Land folgende Eckdaten:

Ausschreibungsvolumen:	670,161 MW
Netzausbaubereich:	222,713 MW
Höchstwert:	6,30 Ct./kWh
Abgabefrist:	2. Mai 2018, 24:00 Uhr

Für den Gebotstermin 1. Mai 2018 gilt weiterhin, dass alle Bieter eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorweisen müssen, also auch Bürgerenergiegesellschaften. Dabei ist zu berücksichtigen, dass spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin, also am 10. April 2018, die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt und die Meldung der Genehmigung an das Marktstammdatenregister erfolgt sein muss.

Ausblick

Auch wenn bei der Ausschreibung für Solaranlagen beim Gebotstermin 1. Februar 2018 insgesamt 16 der 79 Gebote aus formalen Gründen ausgeschlossen werden mussten, scheinen sich die Marktteilnehmer mit dem Konzept der Ausschreibungen im Bereich der erneuerbaren Energien vertraut gemacht zu haben. Gleichwohl zeigen die Ergebnisse der Ausschreibungen, dass das Konzept noch nicht bei allen erneuerbaren Energien ein Selbstläufer ist. Der Verlauf und die Ergebnisse der zukünftigen Ausschreibungsrunden sollten daher aufmerksam beobachtet werden.

Neben den oben beschriebenen Ausschreibungen findet am 1. Juni 2018 die zweite Ausschreibungsrunde für Solaranlagen, am 1. August 2018 die dritte Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen an Land und am 1. September 2018 die einzige Ausschreibungsrunde in diesem Jahr für Biomasseanlagen statt. Für diese Ausschreibungsrunden und die in 2018 später noch folgenden ist bislang

allerdings noch keine Bekanntmachung durch die Bundesnetzagentur erfolgt.

Schließlich sollten auch die Möglichkeiten nicht aus dem Blickfeld geraten, sich im Ausland an Ausschreibungen zu beteiligen. So haben beispielsweise deutsche Unternehmen die Möglichkeit, bis zum 31. August 2018 an einer Ausschreibung des luxemburgischen Wirtschaftsministeriums für den Bau und Betrieb von Solaranlagen innerhalb Luxemburgs mit Kapazitäten zwischen 500 kW und 5 MW pro Anlage teilzunehmen. Hier werden in zwei Losen Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren für Solaranlagen auf Industrieflächen und auf versiegelten Flächen ausgeschrieben. Der Maximalpreis für Solaranlagen auf Industrieflächen liegt bei 9 Ct./kWh und für Solaranlagen auf versiegelten Flächen sogar bei bis zu 13,5 Ct./kWh. Nähere Informationen hierzu finden sich auf der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums unter: <http://www.german-energy-solutions.de/GES/Navigation/DE/Home/home.html>



Dr. Maximilian Emanuel Elspas
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
München

Frist für EEG-Mitteilungspflichten am 31. Mai 2018

Wie jedes Jahr müssen auch 2018 wieder bestimmte EEG-Mitteilungspflichten bis spätestens 31. Mai erfüllt werden.

Eigenversorger und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen belieferte Letztverbraucher müssen nach § 74a Abs. 1 EEG 2017 erstmals ihre Stammdaten mitteilen. Muss auf die Strommengen die volle oder anteilige EEG-Umlage gezahlt werden, sind nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 zudem die umlagepflichtigen Strommengen mitzuteilen. Mitteilungsempfänger ist der für die Erhebung der EEG-Umlage zuständige Übertragungsnetzbetreiber. Ist für die Erhebung der EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 und 2 EEG 2017 dagegen nicht der Übertragungsnetzbetreiber, sondern der Verteilernetzbetreiber zuständig, hätten die Mitteilungspflichten bereits spätestens am 28. Februar 2018 erfüllt werden müssen. Die Frist 31. Mai 2018 sollte unbedingt eingehalten werden, da die Sanktionen in § 61g EEG 2017 scharf sind: Bei einem Verstoß gegen § 74a Abs. 1 EEG 2017 erhöht sich die EEG-Umlage für das betreffende Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, bei einem Verstoß gegen § 74a Abs. 2 EEG 2017 sogar auf 100 Prozent.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 bis spätestens 31. Mai 2018 die Endabrechnung für die 2017 an Letztverbraucher gelieferten Strommengen vorlegen. Geschieht dies nicht und hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen 2017 zu niedrige Abschläge gezahlt, wird die Differenz rückwirkend ab 1. Januar 2018 in Höhe von 5 Prozent verzinst (§ 60 Abs. 3 EEG 2017).

Dr. Reinald Günther
Rechtsanwalt

¹⁵ BNetzA, Beschluss vom 29. November 2017 (Az. 8175-02-00-17/1), abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Onshore/Festlegung17_1.pdf?__blob=publicationFile&v=1

IV. Datenschutzrecht

Datenschutz ab Mai 2018: Die DSGVO in der Energiebranche

Mit dem 25. Mai 2018 beginnt für den Datenschutz in Europa ein neues Zeitalter. Ab dann bildet die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679 - **DSGVO**) den europäischen Rechtsrahmen für den Datenschutz. Es wird auch weiterhin zahlreiche nationale oder europarechtliche Spezialvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten geben. Allerdings setzt die DSGVO anspruchsvolle Grundanforderungen an die Unternehmensorganisation und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Was ist neu?

Die DSGVO baut auf dem Ansatz des bisherigen Datenschutzrechts auf und hat den Anspruch, diesen Ansatz aus den Erfahrungen und der einschlägigen Rechtsprechung der letzten 20 Jahre heraus zu modernisieren. Die DSGVO enthält eine Reihe neuer Elemente, die einerseits den Schutz der Rechte der Betroffenen stärken und andererseits Unternehmen den Datentransfer im digitalen Binnenmarkt erleichtern sollen. Durch die DSGVO werden die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen („Privacy by Design“ und „Privacy by Default“) eingeführt, um Datenschutzinteressen von Anfang an in Geschäftsprozessen und Produkten zu berücksichtigen. Die Rechte der Betroffenen werden gestärkt, indem neue Transparenzanforderungen eingeführt werden. Die Betroffenen erhalten mehr Kontrolle über die sie betreffenden Daten. Neu ist in diesem Zusammenhang auch das Recht auf Datenübertragbarkeit, welches den Betroffenen erlaubt, von einem Unternehmen die Rück- oder Weiterübertragung personenbezogener Daten zu verlangen, die der Betroffene dem Unternehmen auf Grundlage einer Einwilligung oder eines Vertrages zur Verfügung gestellt hatte. Mit der Verordnung erhalten alle Datenschutzaufsichtsbehörden die Befugnis, Geldbußen gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter zu verhängen, wobei die Geldbußen bis zu EUR 20 Millionen oder bis zu vier Prozent des weltweiten Konzern-Jahresumsatzes betragen können. Zusätzlich können Betroffene bei Datenschutzverletzungen Schadenersatz für immateriellen Schaden einklagen. Die bislang bestehenden Vorabkontrollpflichten und Meldepflichten werden abgeschafft. Stattdessen gibt es ein für deutsche Unternehmen noch ungewohntes Instrument, das Risiko vor dem Beginn der Datenverarbeitung zu bewerten: Die Datenschutz-Folgenabschätzung.

Wichtig: Eigenverantwortung der Unternehmen

Eine der wichtigsten Grundsätze, den die DSGVO für die Unternehmen etablieren will, ist der Grundsatz der Eigenverantwortung. Einerseits werden Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, von zahlreichen derzeit noch geltenden bürokratischen Meldepflichten befreit. Andererseits wird von den Unternehmen nun erwartet, sich in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit von Anfang an eigenverantwortlich um wirksamen Datenschutz in allen Unternehmens- und Produktbereichen zu kümmern. Die Unternehmensprozesse, wie auch die Produkte, sollen bereits früh in der Entwicklung datenschutzfreundlich gestaltet werden.

Was bedeutet das für die Praxis?

Alle Unternehmen sind dazu angehalten, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, zu führen.

Viele Unternehmen haben deshalb bereits eine umfangreiche Bestandsaufnahme aller unternehmensinternen Datenverarbeitungsprozesse vorgenommen. Die DSGVO verlangt von jedem Unternehmen, die Rechtmäßigkeit jedweder Datenverarbeitung sicherzustellen und zu dokumentieren. Das Verarbeitungsverzeichnis kann dabei diese zentrale Dokumentationsfunktion übernehmen. Für Verarbeitungsprozesse mit besonderen Risiken für die Betroffenen müssen die Unternehmen eine Datenschutz-Folgenabschätzung vornehmen. Insbesondere Verarbeitungsprozesse, die eine Verhaltensanalyse (z. B. Verbrauchsverhalten) erlauben, werden einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterzogen werden müssen. Außerdem werden die meisten Unternehmen verpflichtet sein, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Diese Compliance-Anforderungen sind allesamt bußgeldbewehrt, sodass schon die fehlende Dokumentation oder die Nichtbestellung eines Datenschutzbeauftragten entsprechende Bußgeldrisiken auslöst. Neben diesen allgemeinen Compliance-Anforderungen sollten Unternehmen im eigenen Interesse sicherstellen, dass die Rechte der Betroffenen auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Datenportabilität umgesetzt werden können. Insbesondere das neu geschaffene Recht auf Datenportabilität stellt einige Branchen vor Herausforderungen. Im Energiebereich könnte es für Wettbewerber einfacher sein, maßgeschneiderte Tarife anzubieten, wenn diese auf die Verbrauchshistorie des Neukunden aufsetzen können. Dazu kann der Kunde von seinem bisherigen Versorger die Herausgabe seiner ihn betreffenden Daten in einem allgemein verständlichen elektronischen Format verlangen. Das bedeutet Mehraufwand für die Unternehmen, andererseits aber auch Chancen für neue Produktgestaltungen.

DSGVO in Energieunternehmen

Neben diesen allgemeinen Überlegungen sollten Energieversorger sich vor dem Hintergrund der DSGVO zusätzlich diese Fragen stellen:

1. Entsprechen die Kundenverträge und Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung den Anforderungen der DSGVO?
2. Welchen Einfluss hat die DSGVO auf Kundenrückgewinnungsprogramme oder sonstige Marketingaktivitäten?
3. Entsprechen die Verträge mit Dienstleistern (z. B. Callcenter) den Anforderungen der DSGVO?
4. Sind die unternehmensinternen IT-Prozesse auf die DSGVO eingestellt? Insbesondere: Wie steht es um die Datensicherheit? Bestehen Löschkonzepte und Löschroutinen für personenbezogene Daten?
5. Bestehen Prozesse zur Reaktion auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten („Hackerangriffe“)?
6. Wie ist das Verhältnis der Datenschutzanforderung der DSGVO zu den besonderen Sicherheitsanforderungen an das Unternehmen als kritische Infrastruktur?
7. Welche besonderen Anforderungen sind im Hinblick auf Smart-Metering zu implementieren?

Es gibt nach dem 25. Mai 2018 keine Übergangsphase für die DSGVO-Anforderungen. Wir befinden uns aktuell in der seit 2016 laufenden Übergangsphase, so dass die Behörden einen hohen Anspruch an die „DSGVO-readiness“ für Mai 2018 haben. Soweit ersichtlich, werden die meisten Unternehmen den Anforderungen der DSGVO am 25. Mai 2018 nicht zu 100 Prozent gerecht. Wir erwarten deshalb, dass die Behörden in bestimmten Bereichen anfänglich noch toleran-

ter sein werden. Allerdings erwarten die Behörden, dass die Unternehmen sich dem Thema Datenschutz ernsthaft angenommen haben und insbesondere in den Kernbereichen der Datenverarbeitung und in den Bereichen, in denen sensible Daten der Betroffenen verarbeitet werden, ein hoher Umsetzungsstand besteht.

DSGVO-Sprint-Tipp:

Sofern Sie mit der Umsetzung der DSGVO-Anforderungen noch nicht begonnen haben oder Ihre Aktivitäten erst am Anfang stehen, empfehlen wir folgende Priorisierungen:

1. **Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Prozesse!** Sie sollten den Bestand der Datenschutzprozesse erfassen und in einem Verarbeitungsverzeichnis dokumentieren. Die Behörden werden als erstes nach diesem Verarbeitungsverzeichnis fragen.
2. **Kümmern Sie sich um die kundenbezogenen Prozesse und Betroffenenrechte!** Unzufriedene Kunden und Kunden, die schlechte Datenschutzerfahrungen machen, werden sich bei den Behörden beschweren. Sie sollten die Datenschutzerwartungen der Kunden also erfüllen.
3. **Kümmern Sie sich um die Kundenverträge und Informationstexte!** In dieses Schaufenster können Behörden leicht hineinsehen. Sorgen Sie dafür, dass die von Ihnen verwendeten Texte auf dem aktuellen DSGVO-Stand sind.
4. **Kümmern Sie sich um Ihre Mitarbeiter!** Mitarbeiterdatenschutz ist wichtig und unzufriedene Mitarbeiter stellen ein erhebliches Datenschutzrisiko dar.
5. **Kümmern Sie sich um leicht erreichbare Umsetzungsziele!** Ein Datenschutzbeauftragter ist schnell auszuwählen und zu bestellen.
6. Kümmern Sie sich dann nach Risikoprioritäten um die weiteren Anforderungen der DSGVO.



Dr. Axel von Walter
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
München

V. Prozessrecht

Für mehr Effizienz – Neue Schiedsgerichtsordnung der DIS trat am 1. März 2018 in Kraft

Aus manchen Lebensbereichen, wie M&A-Verträgen, sind Schiedsvereinbarungen nicht mehr hinwegzudenken. Auch in der Energiewirtschaft wird häufig die Zuständigkeit von Schiedsgerichten vereinbart. Bei innerdeutschen Sachverhalten erfreute sich bisher die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) großer Beliebtheit. Die DIS hat ihre zwanzig Jahre alte Schiedsgerichtsordnung reformiert und am 1. März 2018 eine neue in Kraft gesetzt. Die neue Schiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-

SchGO 2018) ist auf alle nach dem 28. Februar 2018 eingeleiteten DIS-Schiedsverfahren anzuwenden. Sie bringt zahlreiche Neuerungen mit sich: (i) kürzere Fristen, (ii) eine verpflichtende Verfahrenskonferenz, (iii) einen sog. DIS-Rat für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS-Rat), (iv) geänderte Kosten. Daneben wurden die Regelungen in vielen Bereichen an die internationalen Standards angepasst (Mehrparteienverfahren, Beitritt, Konsolidierung von Verfahren) bzw. die bereits vorherrschende Praxis verschriftlicht. Wesentliches Ziel des neuen Regelwerks ist eine Beschleunigung des Verfahrens durch eine effizientere Verfahrensführung.

Kürzere Fristen für ein effizienteres Verfahren

Um die von der DIS administrierten Schiedsverfahren zu straffen, sieht die DIS-SchGO 2018 kürzere Fristen vor:

- Die Fristen zur Benennung des zweiten parteibenannten Schiedsrichters sowie des Vorsitzenden Schiedsrichters wurden von 30 auf 21 Tage verkürzt.
- Bereits mit Zustellung der Schiedsklage beginnt die Frist von 45 Tagen für die Klageerwidern. Diese Frist kann auf Antrag einmalig um maximal 30 Tage verlängert werden. Anders als bisher wird die Frist nicht erst nach seiner – teilweise mehrere Monate dauernden – vollständigen Konstituierung vom Schiedsgericht festgesetzt. Die Beklagtenseite muss sich also unmittelbar mit der Schiedsklage – schriftlich – auseinandersetzen. Ein Zuwarten ist nicht mehr möglich.
- Der Schiedsspruch soll innerhalb von drei Monaten nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz zur Durchsicht an die DIS übermittelt werden. Bisher hatte der Schiedsspruch in „angemessener Zeit“ zu ergehen.

Daneben setzt die DIS-SchGO 2018 auf monetäre Anreize um die Parteien und das Schiedsgericht zu einer effizienten Verfahrensführung anzuhalten. Die Verfahrensführung durch die Parteien kann vom Schiedsgericht bei seiner Kostenentscheidung berücksichtigt werden. Nicht das Schiedsgericht sondern der DIS-Rat setzt nunmehr die Honorare der Schiedsrichter fest, wenn das Schiedsverfahren ohne „streitigen“ Schiedsspruch endet. Die Dreimonatsfrist zur Übermittlung des Schiedsspruchs an die DIS wird dadurch unterstützt, dass der DIS-Rat das Honorar der Schiedsrichter kürzen kann, wenn nach seiner Auffassung – unter Berücksichtigung des Einzelfalls – sich das Schiedsgericht zu viel Zeit gelassen hat.

Zwingende Durchführung einer frühen Verfahrenskonferenz

Was viele Schiedsrichter heute ohnehin schon machen, ist nun in der DIS-SchGO 2018 ausdrücklich und zwingend geregelt: die Durchführung einer frühen Verfahrenskonferenz. Diese muss spätestens 21 Tage nach der Konstituierung des Schiedsgerichts stattfinden. Darüber hinaus bestimmt die DIS-SchGO 2018 hierfür eine „verpflichtende Tagesordnung“. Das Schiedsgericht muss mit den Parteien z. B. diskutieren, ob und inwieweit Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz (Anlage 3 zur DIS-SchGO 2018) oder das beschleunigte Verfahren (Anlage 4 zur DIS-SchGO 2018) angewendet werden sollen und ob mittels alternativer Streitbeilegungsverfahren der Streit einvernehmlich beendet werden kann. Dies geht einher mit der beibehaltenen Besonderheit, dass DIS-Schiedsgerichte – wie jeder staatliche Richter auch – aufgefordert sind, in jeder Phase des Verfahrens eine einvernehmliche Teil- oder Gesamtlösung zu fördern. Eine vorläufige Einschätzung zur Sach- und Rechtslage darf das Schiedsgericht aber nur dann abgeben, wenn keine Partei widerspricht. Durch die zwingende Verfahrenskonferenz mit der zwingenden Tagesord-

nung will die DIS erreichen, dass nicht reflexartig zu zeit- und kostenintensiven Instrumenten gegriffen wird, sondern „alle Beteiligten bewusste Entscheidungen zugunsten der Gestaltung des Verfahrens treffen und damit der Zeit- und Kostenaufwand besser gesteuert wird.“ Deswegen sollen auch nicht nur die Parteivertreter, sondern gerade auch die Parteien an der Verfahrenskonferenz teilnehmen.

DIS-Rat: Expertenrat für Verfahrensfragen

Die DIS-SchGO 2018 führt ein neues Organ mit umfassenden institutionellen Kompetenzen ein: den DIS-Rat für Schiedsgerichtsbarkeit (Arbitration Council oder kurz: DIS-Rat).

Der DIS-Rat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die aus mindestens fünf verschiedenen Ländern stammen und praktische Erfahrung in nationaler und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit aufweisen sollen. Offensichtlich dient der DIS-Rat auch dazu, die Internationalisierung der DIS voranzutreiben. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren vom geschäftsführenden DIS-Vorstand benannt. Der DIS-Rat übernimmt eine Vielzahl von administrativen Aufgaben, die bisher den Schiedsgerichten zugewiesen waren. Zu diesem Zweck weist ihm die neue Schiedsgerichtsordnung umfassende Kompetenzen zu.

Der DIS-Rat entscheidet nicht nur über die Ablehnung und Amtsenthebung eines Schiedsrichters, sondern spielt auch bei der Frage des Schiedsrichterhonorars eine große Rolle. So setzt er das Honorar der Schiedsrichter bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung fest und kann das Honorar eines oder mehrerer Schiedsrichter nach seinem Ermessen herabsetzen, wenn diese das Verfahren verzögern. Anders als ursprünglich angedacht, übernimmt der DIS-Rat hingegen nicht die Aufgabe des DIS-Ernennungsausschusses, der unverändert bestehen bleibt.

Kosten

Auch bei den Kosten hat sich einiges verändert: die Bearbeitungsgebühren wurden erhöht. Die Mindestgebühr beträgt nunmehr EUR 750 statt EUR 350. Der maximale Erhöhungsbetrag bei Mehrparteienverfahren wurde von EUR 15.000 auf EUR 20.000 angehoben, gleichzeitig aber die prozentuale Erhöhung der Bearbeitungsgebühren für jede weitere Partei von 20 Prozent auf 10 Prozent gesenkt. Mehrparteienverfahren dürften daher unter der DIS-SchGO 2018 in vielen Fällen günstiger sein.

Auch die Schiedsrichterhonorare wurden angepasst. Bei Streitwerten bis EUR 100.000 erhalten Schiedsrichter weniger als zuvor. Oberhalb dieser Grenze blieben die Honorare hingegen grundsätzlich unverändert. Ausnahme: wie bei den Bearbeitungsgebühren der DIS wurde der Erhöhungsbeitrag im Mehrparteienverfahren für jede weitere Partei von 20 Prozent auf 10 Prozent gesenkt.

Statt dem Schiedsgericht fordert die DIS die Kostenvorschüsse an und verwaltet sie.

Mehrvertragsverfahren, Mehrparteienverfahren und Einbeziehung zusätzlicher Parteien

Aufgrund der in den letzten 20 Jahren gestiegenen Komplexität der Rechtsstreitigkeiten sah sich die DIS gezwungen, erstmals Regelungen zu Mehrvertrags- und Mehrparteienverfahren sowie zur Einbeziehung zusätzlicher Parteien einzuführen. Dabei handelt es sich

um eine der schwierigsten und komplexesten Materien des Schiedsverfahrensrechts. Die neuen Regelungen orientieren sich an drei Grundprinzipien:

- Streitfragen entscheidet allein das Schiedsgericht. *Prima-facie*-Entscheidungen der DIS zu Zuständigkeitsfragen gibt es, anders als bei anderen Institutionen, nicht.
- Zweckmäßigkeitserwägungen spielen für die Entscheidung keine Rolle.
- Grundlage ist immer und allein die Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien, deren Inhalt und Umfang ggf. durch Auslegung zu ermitteln ist.

Eine Streitverkündung, wie sie die deutsche Zivilprozessordnung kennt und die oft notwendig ist, ist nach wie vor nicht möglich; das Zeitfenster für die Einbeziehung zusätzlicher Parteien ist eng: nur bis zur Bestellung eines Schiedsrichters kann jede Partei des Verfahrens eine Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei einreichen. Ohne klare Regelungen in den Schiedsvereinbarungen wird daher den Parteien in den wenigsten Fällen mit der DIS-SchGO 2018 geholfen sein.

Fazit

Die DIS-SchGO 2018 atmet trotz der vielen Änderungen noch den Geist ihrer Vorgängerin, von der viele Teile, wenn nur selten wörtlich so doch inhaltlich, übernommen wurden. Die DIS-SchGO 2018 stellt eine moderne und flexible Verfahrensordnung dar. Dabei hat sich die DIS dem Zeitgeist insoweit verwehrt, als sie sich bewusst und zu Recht z. B. gegen streitwertabhängige Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und gegen Eilschiedsrichter entschieden hat. Letzteres insbesondere weil die DIS insoweit die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts (10. Buch der ZPO) abwarten wollte, die schon seit längerem vorbereitet wird.

Sowohl der geübte als auch der ungeübte Nutzer wird sich schnell an die DIS-SchGO 2018 gewöhnen: ähnliche Regeln finden sich in den Schiedsgerichtsordnungen anderer Schiedsgerichtsinstitutionen. Ob die DIS wie beabsichtigt durch die neuen Regeln mehr internationale Verfahren anziehen wird, die Verfahren kürzer und kostengünstiger als früher ausfallen werden, wird die Zeit zeigen müssen.



Dr. Ralf Hafner
Rechtsanwalt, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
München



Katharina Hoffmann
Rechtsanwältin,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
München

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Daniela.Pahl@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2018.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Dr. Maximilian Emanuel Elspas
Maximilian.Elspas@bblaw.com

Dr. Reinald Günther
Reinald.Guenther@bblaw.com

Ihre Ansprechpartner

München • Ganghoferstraße 33 • 80339 München
Dr. Maximilian Emanuel Elspas, Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 35065-0 • Maximilian.Elspas@bblaw.com

Berlin • Kurfürstenstraße 72-74 • 10787 Berlin
Guido Brucker, Rechtsanwalt
Tel.: +49 30 26471-0 • Guido.Brucker@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zum Energierecht finden Sie in unserem Onlinebereich.



Newsletter aus anderen Rechtsgebieten finden Sie online in unserem Download-Bereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM